Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(2.2.1979) Drucksache 9/526

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 526 S
02. 02. 79

Antrag der Fraktion der SPD

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Die Stadtbürgerschaft wolle beschließen:

Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht:

1. Abschnitt: Beirats- und Ortsamtsbereiche

§ 1 Beiräte
§ 2 Ortsämter
§ 3 Nebenstellen
§ 4 Örtliche Zuständigkeit
§ 5 Amtsbezeichnung

2. Abschnitt: Beiräte und Gesamtbeirat

§ 6 Aufgaben des Beirats
§ 7 Anhörung in Deputationen
§ 8 Geschäftsordnung
§ 9 Sprecher
§ 10 Einberufung
§ 11 Beschlußfähigkeit
§ 12 Beschlußfassung
§ 13 Wahlen durch Beiräte
§ 14 Sitzungen des Beirats
§ 15 Ausschüsse
§ 16 Bauausschuß Bremen-Nord
§ 17 Ausschuß für Ausländerangelegenheiten
§ 18 Sitzungen der Ausschüsse
§ 19 Einwohnerversammlungen
§ 20 Zahl der Beiratsmitglieder
§ 21 Wahlverfahren
§ 22 Wählbarkeit
§ 23 Ausscheiden
§ 24 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 25 Ersatzwahl
§ 26 Änderung der Stadt- und Ortsteile
§ 27 Stellung der Beiratsmitglieder
§ 28 Mitwirkungsverbot
§ 29 Verschwiegenheitspflicht
§ 30 Verpflichtung
§ 31 Ausschußmitglieder
§ 32 Gesamtbeirat

3. Abschnitt: Ortsämter

§ 33 Aufgaben der Ortsämter
§ 34 Verhältnis zu stadtbremischen Behörden
§ 35 Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung

§ 36 Mitwirkung an der Finanzplanung
§ 37 Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts
§ 38 Mitwirkung bei Bauvorhaben
§ 39 Beteiligung mehrerer Ortsämter
§ 40 Aufsichtsbehörde
§ 41 Ortsamtsleiter
§ 42 Berufung des Ortsamtleiters

4. Abschnitt: Außenstellen der bremischen Verwaltung

§ 43 Aufgabenübertragung
§ 44 Zuständigkeit
§ 45 Ausnahmen

5. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Beirats- und Ortsamtsbereiche

§ 1

Beiräte

Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen sind für folgende Stadt- und Ortsteile Beiräte zu bilden:

1. Ortsteil Blockland;
2. Stadtteil Blumenthal;
3. Ortsteil Borgfeld;
4. Stadtteil Burglesum;
5. Stadtteil Findorff;
6. Stadtteil Gröpelingen;
7. Stadtteil Hemelingen;
8. Stadtteil Horn-Lehe;
9. Stadtteil Huchting;
10. Stadtteil Mitte;
11. Stadtteil Neustadt;
12. Ortsteil Oberneuland;
13. Stadtteil Obervieland;
14. Stadtteil Östliche Vorstadt;
15. Stadtteil Osterholz;
16. Stadtteil Schwachhausen;
17. Ortsteil Seehausen;
18. Ortsteil Strom;
19. Stadtteil Vahr;
20. Stadtteil Vegesack;
21. Stadtteil Walle;
22. Stadtteil Woltmershausen.

§ 2

Ortsämter

(1) Für folgende Stadtteile ist jeweils ein gemeinsames Ortsamt einzurichten:

1. Findorff, Walle, Gröpelingen
(Ortsamt Findorff/Walle/Gröpelingen);
2. Mitte und Östliche Vorstadt
(Ortsamt Mitte/Östliche Vorstadt);
3. Neustadt und Woltmershausen
(Ortsamt Neustadt/Woltmershausen);
4. Schwachhausen und Vahr
(Ortsamt Schwachhausen/Vahr).

(2) Für die übrigen in § 1 genannten Stadt- und Ortsteile sind eigene Ortsämter einzurichten.

§ 3

Nebenstellen

In den Ortsamtsbereichen Blumenthal, Burglesum, Hemelingen und Osterholz können Nebenstellen der Ortsämter eingerichtet werden.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der einzelnen Beiräte und Ortsämter richtet sich nach der stadtbremischen Verwaltungsbezirkseinteilung.

§ 5

Amtsbezeichnung

Die Ortsämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wappen und folgender Umschrift:

„Freie Hansestadt Bremen
Ortsamt ..."

(Bezeichnung des Zuständigkeitsbereichs)

2. Abschnitt

Beiräte und Gesamtbeirat

§ 6

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat über alle Angelegenheiten, die örtlich von öffentlichem Interesse sind, zu beraten und zu beschließen und die Durchführung dieser Beschlüsse zu überwachen. Insbesondere hat er die Aufgabe:

1. sich über die Angelegenheiten des Ortsamts berichten zu lassen;
2. sich mit den aus der Bevölkerung kommenden Wünschen, Anregungen und Beschwerden zu befassen;
3. über die vom Ortsamt zu stellenden Anträge zu den Haushaltsvoranschlägen zu beraten und zu beschließen;
4. über die Verwendung der dem Ortsamt zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gemäß § 37 zu beraten und zu beschließen;
5. die Verwendung der für örtliche Einrichtungen und Maßnahmen bewilligten Mittel zu kontrollieren;
6. über die von den Behörden und sonstigen Stellen erbetenen Stellungnahmen des Ortsamts zu beraten und zu beschließen.

(2) Der Beirat hat das Recht:

1. Ausschüsse einzusetzen und deren Mitglieder zu wählen;
2. jederzeit Behördenvertreter und Sachverständige zu hören;
3. Einsicht in die beim Ortsamt befindlichen oder ihm zur Stellungnahme überlassenen Akten zu nehmen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen.

(3) Das Recht auf Akteneinsicht wird durch den Sprecher des Beirats sowie dessen Stellvertreter ausgeübt. Das Recht auf Akteneinsicht in Angelegenheiten, für die ein Ausschuß gebildet ist, kann vom Sprecher des Beirats auf den Sprecher des Ausschusses delegiert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten über dieses Recht entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 7

Anhörung in Deputationen

(1) Stimmt der Beirat in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung dem Vorschlag einer Behörde nicht zu, so soll die zuständige Deputation vor ihrer Beschlußfassung dem Beirat Gelegenheit geben, seine Auffassung darzustellen und

sie mit der Deputation zu erörtern. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Deputation von einem Vorschlag des Beirats in Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung abweichen will.

(2) Der Beirat wird in Fällen des Absatzes 1 durch seinen Sprecher, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten. Der Ortsamtsleiter kann an der Beratung teilnehmen.

§ 8

Geschäftsordnung

Der Beirat beschließt zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung; die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien sind einzuhalten.

§ 9

Sprecher

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(2) Der Sprecher vertritt den Beirat in der Öffentlichkeit.

§ 10

Einberufung

(1) Der Beirat ist zur Beratung über alle wichtigen Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs durch den Ortsamtsleiter in Absprache mit dem Sprecher einzuberufen.

(2) Auf Antrag von einem Viertel der Beiratsmitglieder ist der Ortsamtsleiter verpflichtet, innerhalb einer Woche eine Beiratssitzung einzuberufen.

§ 11

Beschlußfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind auch dann gültig, wenn sie gefaßt werden, ohne daß die Beschlußfähigkeit vorher angezweifelt wurde.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Beirat zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist.

§ 12

Beschlußfassung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Der Beirat kann nur im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften beschließen.

(3) Beschlüsse des Beirats, die nach Auffassung des Ortsamtsleiters gegen Absatz 2 verstoßen, sind von ihm binnen zwei Wochen schriftlich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Beirats zu beraten. Ist der Beirat nicht bereit, seinen Beschluß zu ändern, so hat der Ortsamtsleiter diesen Beschluß innerhalb einer Woche der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

Wahlen durch Beiräte

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los.

(3) Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Ortsamtsleiter zu ziehende Los.

§ 14

Sitzungen des Beirats

(1) Die Sitzungen des Beirats sind grundsätzlich öffentlich.

(2) Der Beirat ist berechtigt, die öffentlichen Sitzungen zu unterbrechen und nichtöffentlich fortzusetzen oder eine nichtöffentliche Sitzung anzuberaumen, wenn es der Ortsamtsleiter oder ein Beiratsmitglied beantragt.

(3) Für vertraulich erklärte Vorgänge aus Behörden und Deputationen sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Der Ortsamtsleiter leitet die Sitzungen des Beirats und die Abstimmungen. Er hat kein Stimmrecht.

§ 15

Ausschüsse

(1) Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben ständige und nichtständige Ausschüsse wählen, die aus drei bis sieben Mitgliedern bestehen.

(2) Der Beirat kann bestimmte Angelegenheiten Ausschüssen widerruflich zur endgültigen Beschlußfassung übertragen. Er kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

(3) Zu den Mitgliedern der Ausschüsse können auch Einwohner des Beiratsbereichs gewählt werden, die nicht dem Beirat angehören, aber die Voraussetzungen des § 22 erfüllen. In den Ausschüssen darf die Zahl dieser Mitglieder die der Mitglieder aus dem Beirat nicht übersteigen.

(4) Ausschüsse können jederzeit vom Beirat aufgelöst und neu gebildet werden.

(5) Wird für eine Nebenstelle ein Ortsausschuß gewählt, so findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung.

§ 16

Bauausschuß Bremen-Nord

(1) Für das Bauwesen im Bezirk Bremen-Nord ist ein Ausschuß zu bilden. Ihm sind alle Bauvorhaben oder sonstigen baulichen Maßnahmen, die über einen Beiratsbereich hinaus von öffentlichem Interesse sind, sowie die Haushaltsvoranschläge, ausgenommen Haushaltsvoranschläge über sächliche Verwaltungs- und Personalausgaben, zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Der Bauausschuß Bremen-Nord besteht aus:

1. je drei von den Beiräten in Bremen-Nord gewählten Mitgliedern;
2. den Ortsamtsleitern der 3 Ortsämter in Bremen-Nord;
3. dem Leiter des Bauamts Bremen-Nord.

Der Senator für das Bauwesen ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Je zwei der Gewählten müssen Beiratsmitglieder des jeweiligen Ortsamts sein.

(4) Die unter Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 gewählten Mitglieder sind allein stimmberechtigt.

(5) Den Vorsitz im Ausschuß führt der Ortsamtsleiter des Ortsamts Vegesack. Bei seiner Verhinderung wird er durch einen der beiden anderen Ortsamtsleiter vertreten.

(6) Scheidet ein Mitglied aus dem Bauausschuß Bremen-Nord aus, erfolgt eine Ersatzwahl gemäß Absatz 2 Nr. 1 durch den entsendenden Beirat.

§ 17

Ausschuß für Ausländerangelegenheiten

(1) Der Beirat kann einen Ausschuß für Ausländerangelegenheiten wählen, der aus sechs bis zehn Mitgliedern besteht. Dem Ausschuß sollen je zur Hälfte aus-

ländische Staatsbürger und Beiratsmitglieder angehören. Die ausländischen Staatsbürger müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag seit mindestens einem Jahr ihre Hauptwohnung im Beiratsbereich innehaben. Die dem Ausschuß angehörenden ausländischen Staatsbürger sind unter Berücksichtigung der Stärke der im Beiratsbereich vertretenen Staatsbürger auf Vorschlag der im Beirat vertretenen Parteien vom Beirat zu wählen.

(2) Der Ausschuß wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter. Der Sprecher oder der Stellvertreter soll ausländischer Staatsbürger sein.

(3) Der Ausschuß soll den Beirat in Fragen beraten, die für die im Beiratsbereich wohnenden ausländischen Staatsbürger von öffentlichem Interesse sind.

§ 18

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Die Ausschußsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sitzungen der Ausschüsse nach § 15 Abs. 5 sind grundsätzlich öffentlich. §§ 11, 12 und 14 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

§ 19

Einwohnerversammlungen

In jedem Beiratsbereich findet mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung statt. Über ihre Einberufung entscheidet der Beirat.

§ 20

Zahl der Beiratsmitglieder

(1) Die Zahl der Mitglieder eines Beirats richtet sich nach der Einwohnerzahl des Beiratsbereichs. Dabei ist die Einwohnerzahl zugrundezulegen, die vom Wahlamt bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses für die Bürgerschaftswahl ermittelt worden ist.

(2) Die Mitgliederzahl eines Beirats beträgt

	bis zu	2 000	Einwohner	7,
2 001	bis	5 000	Einwohner	9,
5 001	bis	10 000	Einwohner	11,
10 001	bis	20 000	Einwohner	13,
20 001	bis	30 000	Einwohner	15,
30 001	bis	40 000	Einwohner	17,
	über	40 000	Einwohner	19.

§ 21

Wahlverfahren

(1) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Parteien und Wählervereinigungen von der Stadtbürgerschaft für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) aufgrund der für die Parteien und Wählervereinigungen im Beiratsbereich abgegebenen Stimmen. Dabei sind nur die Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen, die aufgrund des Wahlergebnisses Sitze in der Stadtbürgerschaft erhalten haben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Aufsichtsbehörde zu ziehende Los.

(2) Die Vorschläge der Parteien sind von dem untersten Gebietsverband, der für den gesamten Beiratsbereich zuständig ist, über ihre Landesleitungen bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgerschaftswahl schriftlich einzureichen; für Wählervereinigungen gilt entsprechendes. Verspätete Vorschläge werden nicht berücksichtigt. In diesem Fall vermindert sich die Zahl der Beiratsmitglieder entsprechend.

(3) Nach Ablauf der Wahlperiode der Bürgerschaft üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis die neuen Beiratsmitglieder gewählt sind. Hiervon ausgenommen sind Beiratsmitglieder, die neu in die Bürgerschaft gewählt worden sind.

§ 22

Wählbarkeit

(1) Die Mitglieder des Beirats müssen Bürger sein, die ihre Hauptwohnung im Beiratsbereich innehaben, in die Bürgerschaft wählbar sind, dieser aber nicht angehören. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl besteht nicht.

(2) Beiratsmitglied soll nicht sein, wer

1. beim Ortsamt beschäftigt ist,
2. unmittelbar Aufgaben der Dienstaufsicht über die Ortsämter nach § 40 wahrnimmt.

§ 23

Ausscheiden

Die Gewählten können jederzeit aus dem Beirat ausscheiden. Der Verzicht ist dem Ortsamtsleiter schriftlich mitzuteilen; er ist unwiderruflich.

§ 24

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt:

1. wenn eine Voraussetzung für die jederzeitige Wählbarkeit (§ 22 Abs. 1) entfällt;
2. wenn die Partei, auf deren Vorschlag das Beiratsmitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt wurde, gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das Beiratsmitglied dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung und Verkündung angehört hat; das gleiche gilt, wenn eine Wählervereinigung gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verboten wird;
3. wenn das Beiratsmitglied gemäß Artikel 18 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Grundrecht verwirkt hat und dies vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochen worden ist;
4. wenn das Beiratsmitglied in die Bürgerschaft gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat.

(2) Die Feststellung, ob ein Mitglied seine Mitgliedschaft im Beirat nach Absatz 1 verloren hat, obliegt der Aufsichtsbehörde. Mit dieser Feststellung scheidet das Mitglied aus dem Beirat aus.

§ 25

Ersatzwahl

(1) Scheidet ein Mitglied gemäß § 23 oder § 24 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 aus dem Beirat aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 21. Das Vorschlagsrecht steht der Partei oder Wählervereinigung zu, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied von der Stadtbürgerschaft gewählt worden war.

(2) Im Fall des § 24 Abs. 1 Nr. 2 findet eine Ersatzwahl nicht statt. In diesem Fall vermindert sich die Mitgliederzahl des Beirats für den Rest der Wahlperiode um die Zahl der ausgeschiedenen Mitglieder.

§ 26

Änderung der Stadt- und Ortsteile

(1) Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt vor Ablauf der Wahlperiode der Stadtbürgerschaft, wenn durch eine Neuabgrenzung der Stadt- und Ortsteile die örtliche Zuständigkeit des Beirats so geändert wird, daß sich die Mitgliederzahl des Beirats nach § 20 Abs. 2 gleichfalls verändert. Dabei ist in den geänderten Beiratsbereichen von dem nach § 20 Abs. 1 ermittelten Einwohnerstand auszugehen.

(2) Die Stadtbürgerschaft wählt für die nach Abs. 1 geänderten Beiratsbereiche neue Beiräte nach § 21. Die Neuwahl soll binnen drei Monaten erfolgen. Bis zum Zusammentritt der neuen Beiräte werden deren Aufgaben von den bisherigen Beiräten wahrgenommen.

§ 27

Stellung der Beiratsmitglieder

(1) Die Beiratsmitglieder sind an Aufträge nicht gebunden. Sie haben sich bei ihrer Tätigkeit durch ihre freie, nur durch das Allgemeinwohl bestimmte Überzeugung leiten zu lassen.

(2) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(3) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Voraussetzung und Höhe regelt der Senat.

§ 28

Mitwirkungsverbot

(1) Ein Beiratsmitglied darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(2) Das gilt auch, wenn das Beiratsmitglied:

1. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist;
2. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Sonderinteresse hat;
3. in der Angelegenheit als Beschäftigter einer Behörde unmittelbar beteiligt ist.

Dies gilt nicht, wenn ein Beiratsmitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufs oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(3) Wer annehmen muß, nach den Absätzen 1 oder 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies dem Ortsamtsleiter vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet der Beirat.

(4) Wer nach den Absätzen 1 oder 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Dies gilt auch für die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 2. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in einem für die Zuschauer bestimmten Teil des Raums aufzuhalten.

§ 29

Verschwiegenheitspflicht

(1) Das Beiratsmitglied hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Das Beiratsmitglied darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würden.

(4) Ist das Beiratsmitglied Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem Beiratsmitglied der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung entsprechend der Absätze 2 bis 4 erteilt die Aufsichtsbehörde.

§ 30

Verpflichtung

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl ist das Beiratsmitglied von dem Ortsamtsleiter zur gewissenhaften Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 31

Ausschußmitglieder

(1) §§ 22 bis 24, 25 Abs. 2, § 26 Abs. 1, §§ 27 bis 30 gelten für die Mitglieder von Ausschüssen entsprechend. Scheidet ein Ausschußmitglied gemäß § 23 oder § 24 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 aus einem Ausschuß aus, so erfolgt eine Ersatzwahl gemäß § 13 Abs. 3; ist ein ausländisches Mitglied des Ausschusses für Ausländerangelegenheiten betroffen, so erfolgt die Ersatzwahl gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4.

(2) §§ 22 und 24 gelten nicht für die ausländischen Staatsbürger des Ausschusses für Ausländerangelegenheiten.

§ 32

Gesamtbeirat

(1) Die Sprecher der Beiräte gehören einem Gesamtbeirat an, der bei der Aufsichtsbehörde zu bilden ist. Ihm obliegt die Koordinierung der Interessen aller Beiräte.

(2) Der Gesamtbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.

(3) An den Sitzungen des Gesamtbeirats nimmt die Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme teil. Sie lädt ein und führt den Vorsitz.

3. Abschnitt

Ortsämter

§ 33

Aufgaben der Ortsämter

(1) Die Ortsämter haben die Aufgaben, die bei ihnen wirkenden Beiräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihre Beschlüsse bei den stadtbremischen Behörden und anderen zuständigen Stellen zu vertreten sowie die ihnen gemäß §§ 43 und 44 oder sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Die Ortsämter sind verpflichtet, den gegenseitigen Kontakt zwischen den Einwohnern, Beiräten und stadtbremischen Behörden zu fördern.

(3) Die Ortsämter sind gehalten, bei allen Angelegenheiten, die von öffentlichem Interesse sind und ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich betreffen, tätig zu werden. Wünschen, Hinweisen und Beschwerden aus der Bevölkerung ist nachzugehen. Bei der Einleitung der erforderlichen Schritte haben die Ortsämter die Beschlüsse der Beiräte und ihrer Ausschüsse zu beachten.

§ 34

Verhältnis zu stadtbremischen Behörden

(1) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei allen Angelegenheiten, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind, eines Stellungnahme des Ortsamts einzuholen, die der entscheidenden Stelle zu ihrer Beratung vorzulegen ist. Die dazu erforderlichen Akten sind dem Ortsamt zu überlassen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe entgegenstehen. Planungsabsichten und -inhalte sowie Ergebnisse von Untersuchungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen.

(2) Die stadtbremischen Behörden sind verpflichtet, bei Maßnahmen im ortsamtsfreien Hafengebiet, die Auswirkungen auf die anliegenden Orts- und Stadtteile haben könnten, eine Stellungnahme der für die angrenzenden Orts- und Stadtteile zuständigen Ortsämter einzuholen.

(3) Zur Wahrung der Belange der Ortsämter ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, sich jederzeit bei den Behörden über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angelegenheiten zu unterrichten und sich an ihrer Beratung zu beteiligen.

§ 35

Mitwirkung bei der Haushaltsaufstellung

(1) Die Ortsämter wirken an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte bei den Behörden Anträge stellen können.

(2) Die Behörden haben die Anträge der Ortsämter den zuständigen Deputationen mit einer Stellungnahme zuzuleiten. Das Ergebnis der Beratungen in den Deputationen ist den Ortsämtern über die Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Bei der Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekanntzugeben.

§ 36

Mitwirkung an der Finanzplanung

Die Ortsämter haben das Recht, den Deputationen über die Behörden die in den Beiräten erarbeiteten langfristigen Planungsabsichten vorzuschlagen, damit diese in die Gesamtüberlegungen einbezogen werden können.

§ 37

Mitwirkung bei der Ausführung des Haushalts

(1) Im Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen sind für jeden Beiratsbereich beim Ortsamt Mittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen zu veranschlagen.

(2) Die Behörden haben die Verteilung der Globalmittel für Um- und Ausbauten von Straßen, öffentliche Beleuchtung, Wechsellichtzeichenanlagen und andere von den Beiräten beantragte und der Stadtbürgerschaft beschlossene Zwecke im Benehmen mit dem Gesamtbeirat vorzunehmen. Im Fall der dem Bauamt Bremen-Nord zur Verfügung gestellten Globalmittel ist das Benehmen mit dem Bauausschuß Bremen-Nord herzustellen. Die Verwendung der Mittel in den einzelnen Beiratsbereichen hat die Behörde mit dem zuständigen Ortsamt abzustimmen.

§ 38

Mitwirkung bei Bauvorhaben

Zu Bauvorhaben, die im Ortsamtsbereich von öffentlichem Interesse sind sowie für das nach § 36 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257) auszusprechende Einvernehmen der Gemeinde, ist eine Stellungnahme des Ortsamts einzuholen.

§ 39

Beteiligung mehrerer Ortsämter

(1) Für Angelegenheiten, an denen mehrere Ortsämter beteiligt sind, ist das am meisten betroffene Ortsamt federführend.

(2) Falls unter den beteiligten Ortsämtern eine Einigung nicht erzielt werden kann, bestimmt die Aufsichtsbehörde, welches Ortsamt federführend ist.

§ 40

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde für die Ortsämter ist der Senator für Inneres.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die Ortsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und darauf zu achten, daß die Vorschriften dieses Ortsgesetzes eingehalten werden.

§ 41

Ortsamtsleiter

Die Leiter der Ortsämter führen die Bezeichnung „Ortsamtsleiter".

§ 42

Berufung des Ortsamtsleiters

(1) Die Ortsamtsleiter werden vom Senat nach Anhörung der jeweiligen Beiräte haupt- oder ehrenamtlich berufen. Die Berufung der hauptamtlichen Ortsamtsleiter erfolgt, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, für die Dauer von 12 Jahren; die der ehrenamtlichen Ortsamtsleiter für die Dauer von 6 Jahren.

(2) Die Anhörung der Beiräte der in § 2 Abs. 1 genannten Ortsämter ist in einer gemeinsamen Sitzung vorzunehmen. Die Beschlußfassung hat gemeinsam zu erfolgen.

(3) Im Fall der Verhinderung des Ortsamtsleiters bestellt die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der jeweiligen Beiräte einen Stellvertreter.

4. Abschnitt

Außenstellen der bremischen Verwaltung

§ 43

Aufgabenübertragung

(1) Aufgaben, die örtlich erledigt werden können, sind von den Behörden den Ortsämtern im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Die Behörden haben bei der Errrichtung von Außenstellen deren Aufgaben in der Regel Ortsämtern zu übertragen. Stehen der Ubertragung wichtige Gründe entgegen, so soll die Außenstelle bei einem Ortsamt errichtet werden.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Verpflichtung der Behörden nach Absatz 1 oder die Rücknahme von übertragenen Aufgaben entscheidet der Senat.

(3) Die Ämter der Bauverwaltung unterhalten für den Bezirk Bremen-Nord Außenstellen, die im Bauamt Bremen-Nord zusammengefaßt sind.

(4) Für das stadtbremische Uberseehafengebiet Bremerhaven ist das Hansestadt Bremische Amt Bremerhaven gemäß der Verordnung über die Verwaltung des mit der Stadt Bremen vereinigten Hafengebiets Bremerhaven vom 11. Januar 1939 (SaBremR 2011-a-1) Außenstelle der bremischen Stadtverwaltung.

(5) Soweit die Ortsämter von den Behörden übertragene Aufgaben wahrnehmen, führen sie diese Aufgaben als deren Außenstelle durch. Die Ortsämter gelten gleichwohl im Rahmen ihres gesamten Aufgabenbereichs als selbstständige Ämter.

§ 44

Zuständigkeit

(1) Die Ortsämter nehmen die Verwaltungsaufgaben wahr, die ihnen durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften und von den Behörden übertragen werden. Dabei sind die von den Behörden aufgestellten Grundsätze und Richtlinien zu beachten.

(2) Die Ortsämter sind ferner zuständig für:

1. Obdachlosenfürsorge;
2. die Erteilung von Zeugnissen nach § 118 Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung.

§ 45

Ausnahmen

Die Bestimmungen der §§ 43 und 44 gelten nicht für die im § 2 Abs. 1 genannten Ortsämter.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 46

Inkrafttreten

(1) Dieses Ortsgesetz tritt vorbehaltlich des Abs. 2 am 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Die §§ 6 Abs. 1 Ziff. 4 und 37 treten am 1. Januar 1980 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Ortsgesetz über die Beiratstätigkeit im ortsamtsfreien Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 22. Juni 1971 (Brem.GBl. S. 167 — 2011-c-1);
2. das Ortsgesetz über Ortsämter und Außenstellen der bremischen Verwaltung vom 22. Juni 1971 (Brem.GBl. S. 170 — 2011-b-1).

Druck: Hans Krohn, Bremen